

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Per E-Mail: VII8@sozialministerium.at

Geschäftszahl: 2020-0.387.603

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Martina LAIS
Sachbearbeiterin

Martina.LAIS@bka.gv.at
+43 1 531 15-643949
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird):

Zur Überschrift:

Die Überschrift sollte „Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes“ lauten.

Die Promulgationsklausel („Der Nationalrat hat beschlossen:“) nach der Überschrift zu
Art. 1 hat zu entfallen.

Zu Z 10 (§ 49 Abs. 1):

Da nicht der gesamte § 49, sondern lediglich dessen Abs. 1 neu gefasst werden soll, hat die Paragraphenbezeichnung im vorgeschlagenen Text zu entfallen.

Zu Z 11 (§ 52 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung hat zu entfallen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte es „am Tage der Betriebsversammlung“ lauten.

Zu Art. 2 (Bundesgesetz, mit dem das Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert wird):**Zur Überschrift:**

Die Überschrift sollte „Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Das zu ändernde Gesetz sollte auch mit seiner Abkürzung „PBVG“ zitiert werden (s. LRL Punkt 142). Der Einleitungssatz sollte daher mit „Das Post-Betriebsverfassungsgesetz – PBVG, BGBl. ...“ beginnen.

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung hat zu entfallen.

III. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im Vorblatt fehlt ein Abschnitt betreffend das „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ (s. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01)¹ [betreffend Legistik und

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen]). Er sollte im Sinne des zitierten Rundschreibens ergänzt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen² (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

